



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
.....
Société des Vétérinaires Suisses
.....
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Reglemente der Bildungsordnung GST

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

vom 15. Juni 2023

Inhalt

1	Allgemeines	5
2	Reglement über die Bildungskommission im Rahmen der Bildungsordnung (R-BKBO)	5
2.1	Zweck.....	5
2.2	Aufgaben.....	5
2.3	Zusammensetzung.....	6
2.4	Konstituierung, Beschlussfassung, Sitzungsrhythmus und Sitzungsentschädigung... ..	6
3	Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der FS bzw. der GST-Geschäftsstelle im Rahmen der Bildungsordnung (R-FSBO)	7
3.1	Zweck und Grundsätze.....	7
3.2	Aufgaben der FS in der Weiterbildung (WB).....	7
3.3	Aufgaben der FS bei Bildungsveranstaltungen (BV)	7
3.4	Dienstleistungen der GST-Geschäftsstelle in der Qualitätssicherung / Rezertifizierung von FVH-, FA- und FZ -Titelträgerinnen und Titelträgern	8
3.5	Aufgaben der Geschäftsstelle (GS) bei Bildungsveranstaltungen (BV)	8
4	Reglement über die Vergabe von Bildungsstunden im Rahmen der Weiter- und Fortbildung im Rahmen der Bildungsordnung (R-BSBO).....	9
4.1	Zweck.....	9
4.2	Grundsätze.....	9
4.2.1	Definition Fortbildungsstunde (FBS) und Weiterbildungsstunde (WBS)	9
4.2.2	Bildungsveranstaltung, Bildungsaktivität	9
4.2.3	Kompetenzorientierung.....	10
4.2.4	Ausländische Veranstaltungen	10
4.3	Voraussetzungen für eine Anerkennung.....	10
4.4	Besonderheiten des Bildungsstundensystems.....	11
4.4.1	Webinare	11
4.4.2	Besondere Leistungen im Rahmen der WB und FB.....	11
4.5	Gebühren	11

5	Reglement über die Weiter- und Fortbildung im Rahmen der Bildungsordnung (R-WFBO)	12
5.1	Zweck und Grundsätze.....	12
5.2	Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel	13
5.3	Weiterbildungstitel GST	13
5.3.1	Rahmen.....	13
5.3.2	Weiterbildungsprogramm.....	14
5.3.3	Weiterbildungslehrgang	15
5.3.4	Weiterbildungsstätten	15
5.3.5	Weiterbildnerin und Weiterbildner GST.....	15
5.3.6	Kommission zur Schlussevaluation (früher Prüfungskommission)	16
5.3.7	Führen des Titels.....	16
5.4	Gebühren	17
5.5	Übersicht über die bestehenden GST Weiterbildungstitel	17
6	Reglement über die Unterstützungsgelder für BV im Rahmen der Bildungsordnung (R-UBO)	18
6.1	Unterstützungsgelder GST für Bildungsveranstaltungen.....	18
7	Reglement über den Rechtsweg im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO)	19
7.1	Anfechtbare Entscheide.....	19
7.2	Rechtsmittelbelehrung	19
7.3	Nicht anfechtbare Entscheide	19
7.4	Bildungsrekurskommission (BRK)	19
7.5	Akteneinsicht	20
7.6	Verfahrenseinleitung.....	20
7.7	Hauptverfahren.....	21
7.8	Beweiserhebung.....	22
7.9	Rekursentscheid.....	22
7.10	Akten	22
7.11	Verfahrenskosten	22
7.12	Entschädigung der BRK-Mitglieder.....	23
7.13	Anwendbares Recht	23

8	Reglement über die Gebühren im Rahmen der Bildungsordnung (R-GBO).....	24
8.1	Grundsatz.....	24
8.2	Überprüfung zur Akkreditierung Fortbildungsveranstaltungen durch die GST: Gebühren für Veranstalter	24
8.3	Kosten Zertifizierungen.....	24
8.4	Kosten für Fortbildungskontrolle / Rezertifizierung.....	25
8.5	Allgemeine Kosten.....	25
8.6	Rechtsmittel.....	25
9	Schlussbestimmungen	26
9.1	Auslegung	26
9.2	Inkrafttreten	26
10	Anhang 1: GST-Titel	27
10.1	Fachtierarzttitle (FVH) GST	27
10.2	Fähigkeitsausweise (FA) GST	28
10.3	Fertigkeitszeugnisse (FZ) GST	30
10.4	Bildungsunterstützende GST-Titel.....	30
10.5	Altrechtliche GST-Titel	31
11	Anhang 2; Glossar.....	32

1 Allgemeines

Sämtliche Prozesse im Zusammenhang mit den nachfolgenden Reglementen richten sich nach den auf dem Extranet abgelegten Dokumenten. Neue Prozesse und Änderungen der bestehenden Prozesse erfolgen in Absprache mit der Bildungskommission.

2 Reglement über die Bildungskommission im Rahmen der Bildungsordnung (R-BKBO)

2.1 Zweck

Die Bildungskommission (BK) ist das Fachgremium der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten (GST) für tierärztliche Bildung. Sie berät den GST-Vorstand und fördert das gemeinsame Verständnis der Fachsektionen (FS) bei Bildungsfragen.

2.2 Aufgaben

Die BK der GST

- a) berät den GST-Vorstand in allen Belangen der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- b) verfolgt die Entwicklungen im nationalen und internationalen Bildungswesen und schlägt dem GST-Vorstand zusätzliche Angebote in der Fortbildung (FB) und Weiterbildung (WB) vor;
- c) beantragt dem GST-Vorstand Änderungen der Bildungsordnung (BO) und der Reglemente im Rahmen der BO;
- d) berät die FS beim Ausarbeiten und Anpassen der Weiterbildungsprogramme und fördert die Harmonisierung der Weiterbildung zwischen den FS;
- e) prüft zuhanden des GST Vorstandes Anträge der FS zu den folgenden Punkten:
 - die Weiterbildungsreglemente zur Schaffung neuer Fachtierarzttitel (FVH), Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ);
 - Änderungen in den Weiterbildungsreglementen bestehender GST-Titel;
 - die Abschaffung bestehender GST-Titel;
 - den Umgang mit Titeln aus dem Ausland.

2.3 Zusammensetzung

- a) Die BK ist wie folgt zusammengesetzt:
 - Ein Mitglied des GST-Vorstandes mit besonderen Interessen in Bildungsangelegenheiten. Dieses GST-Vorstandsmitglied ist im Vorstand verantwortlich für den Handlungsbereich «Bildung».
 - Je eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit vertieften Kenntnissen und Interesse in Bildungsthemen aus
 - den FS, welche einen FVH vergeben
 - den FS, die mehr als 3 FA vergeben
 - der Vetsuisse-Fakultät Standorte Bern und Zürich
- b) Die Leitung des Fachbereichs Bildung der GST-Geschäftsstelle hat Einsitz mit beratender Stimme.
- c) Das BK-Präsidium oder der GST-Vorstand können bei Bedarf zusätzlich externe Spezialistinnen und Spezialisten in die BK einladen.
- d) Weitere FS ohne FVH aber mit FA können Einsitz mit beratender Stimme in die BK nehmen, haben aber kein Stimmrecht. Der Antrag der FS mit FA geht schriftlich an die GST-Geschäftsstelle, Bereich Bildung, als administrative Stelle.

2.4 Konstituierung, Beschlussfassung, Sitzungsrhythmus und Sitzungsentschädigung

- a) Das Präsidium der BK liegt beim GST-Vorstandsmitglied. Ansonsten konstituiert sich die BK selbst.
- b) Sie beschliesst mit dem absoluten Mehr der Anwesenden; das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- c) Sie führt mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch. Die GST-Geschäftsstelle lädt in Absprache mit dem Präsidium unter Angabe der Traktanden und Versand der Dokumente mindestens 7 Tage vor der Sitzung ein.
- d) Das Protokoll wird von jemandem der GST-Geschäftsstelle geführt. Der GST-Vorstand erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle.
- e) Die Mitglieder der BK mit Stimmrecht sowie externe Spezialistinnen und Spezialisten werden von der GST entschädigt. Mitglieder der BK mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht werden von der GST nicht entschädigt.

3 Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der FS bzw. der GST-Geschäftsstelle im Rahmen der Bildungsordnung (R-FSBO)

3.1 Zweck und Grundsätze

Die FS sind verantwortlich für die fachspezifische-FB und WB.

Fachliche bzw. fachspezifische FB und WB decken Inhalte ab, für die die FS spezialisiert sind.

Überfachliche (transversale) bzw. nicht fachspezifische FB und WB decken übergreifende, nicht spezialisierte Themen ab wie z.B. Kommunikation, Leadership, Management, betriebsökonomische und juristische Themen.

3.2 Aufgaben der FS in der Weiterbildung (WB)

- a) Sie setzen ein für die WB verantwortliches Gremium ein.
- b) Sie bestimmen die Ziele und Inhalte der fachspezifischen und in Rücksprache mit der GST überfachlichen WB und erarbeiten zuhanden des GST-Vorstandes die Programme der strukturierten WB im Rahmen des R-WFBBO.
- c) Sie bestimmen die an- und abzuerkennenden Weiterbildungsstätten und Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und informieren den GST-Vorstand über den Entscheid.
- d) Sie beantragen dem GST-Vorstand
 - die Genehmigung und Änderungen der Reglemente und deren Anhänge im Bereich der strukturierten WB sowie die Schaffung und Abschaffung FVH, FA und FZ;
 - die Verleihung und den Entzug von FVH, FA, FZ;
 - Umgang mit ausländischen Titeln.
- e) Sie entscheiden insbesondere über
 - die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
 - die Zulassung zur Schlussevaluation der WB;
 - das Bestehen der Schlussevaluation der WB;
- f) Sie bilden, sofern sie FVH-, FA- und FZ-Titel vergeben, eine fachspezifische Kommission, welche für die Schlussevaluation verantwortlich ist.
- g) Sie entscheiden unter Einbezug der Kommission zur Schlussevaluation über das Durchführen und Wiederholen von Evaluationen, rezertifizieren die Titelträgerinnen und Titelträger sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner bzw. Weiterbildungsstätten.
- h) Sie informieren die BK jährlich über die Belange der WB in der FS.

3.3 Aufgaben der FS bei Bildungsveranstaltungen (BV)

- a) Sie führen Veranstaltungen im Rahmen der strukturierten WB sowie der obligatorischen FB durch. Sie akkreditieren diese Veranstaltungen mit Fortbildungsstunden (FBS).

- b) Sie anerkennen spezies- und fachspezifische BV von externen Anbietern und vergeben dafür BS unter Berücksichtigung vom R-BSBO. Sie können abweichende Fristen und Gebühren für eine Anerkennung festlegen.
- c) Sie informieren die Bildungsverantwortliche der GST-Geschäftsstelle über die akkreditierten BV.
- d) Sie weisen die Veranstalter darauf hin, einen oder mehrere der von der GST zur Verfügung gestellten Kanäle zur Publikation von BV zu nutzen
 - Veranstaltungskalender auf der GST-Website
 - Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde (SAT)

3.4 Dienstleistungen der GST-Geschäftsstelle in der Qualitätssicherung / Rezertifizierung von FVH-, FA- und FZ -Titelträgerinnen und Titelträgern

- a) Sie erstellt und verschickt das Diplom der FVH-, FA- und FZ- Titelträgerinnen und Titelträger.
- b) Sie überarbeitet die Gesamtliste der FVH-Titelträgerinnen und Titelträger und stellt diese der zuständigen FS zu.
- c) Sie fordert die FVH-, FA- und FZ- Titelträgerinnen und Titelträger gemäss den Vorgaben der FS schriftlich auf, die Eingabe ins Fortbildungs- und Eigendeklarationskonto zu kontrollieren und zu vervollständigen.
- d) Sobald die Frist für die Eingabe ins Fortbildungs- und Eigendeklarationskonto abgelaufen ist, werden die Auszüge aus den Bildungsstundenkonten von der GST-Geschäftsstelle an die FS weitergeleitet.
- e) Sie mahnt die FVH-, FA- und FZ-Titelträgerinnen und Titelträger, welche nicht rechtzeitig ihren BS-Nachweis einreichen.
- f) Nach der Bestätigung der FS über den erfolgreich erbrachten Nachweis an BS bestätigt die GS die abgeschlossene und erfolgreiche Rezertifizierung (FVH, FA und FZ) der Titelträgerin und Titelträger schriftlich.
- g) Nach Entscheid der FS über die An- oder Aberkennung verfasst sie die Bestätigung und Aberkennung zuhanden der Weiterbildnerinnen und Weiterbildungsstätten.
- h) Die Bst. b-g Ziff. 3.5 können von den FS fakultativ in Anspruch genommen werden. Werden diese Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, informieren die FS die GST-Geschäftsstelle periodisch über die Rezertifizierungen der Titelträgerinnen und Titelträger.

3.5 Aufgaben der Geschäftsstelle (GS) bei Bildungsveranstaltungen (BV)

- a) Sie führt Veranstaltungen im Rahmen der strukturierten WB sowie der obligatorischen FB durch. Sie akkreditiert diese Veranstaltungen mit Fortbildungsstunden (FBS).
- b) Die GST-Bildungsverantwortliche des Vorstandes und der Geschäftsstelle anerkennen überfachliche Kurse, sowie nichtspezies- oder nicht fachspezifische Veranstaltungen.
- c) Sie weisen die Veranstalter darauf hin, einen oder mehrere der von der GST zur Verfügung gestellten Kanäle zur Publikation von BV zu nutzen
 - Veranstaltungskalender auf der GST-Website
 - Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde

4 Reglement über die Vergabe von Bildungsstunden im Rahmen der Weiter- und Fortbildung im Rahmen der Bildungsordnung (R-BSBO)

4.1 Zweck

Die Ausrichtung auf Kompetenzen und die Akkreditierung in Bildungsstunden gelten für die allgemeine Fortbildung der GST-Mitglieder und für die Weiterbildungen der GST-Fachtitel.

Das Reglement regelt die Einzelheiten über das Akkreditierungssystem beim Anrechnen von Fort- und Weiterbildungsaktivitäten im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

4.2 Grundsätze

Allen Aktivitäten der Tierärzteschaft, die der Weiter-/oder FB dienen, werden Bildungsstunden zugeordnet.

Wird im Folgenden von Bildungsstunden gesprochen, so sind damit Fortbildungs- und Weiterbildungsstunden gemeint.

4.2.1 Definition Fortbildungsstunde (FBS) und Weiterbildungsstunde (WBS)

- a) Die Fortbildungsstunde ist die Einheit zur Akkreditierung für Fortbildungen und Anrechnung von FB-Aktivitäten.
- b) Die Weiterbildungsstunde ist die Einheit zur Akkreditierung für strukturierte Weiterbildungen.
- c) Die Fortbildungsstunde und die Weiterbildungsstunde ist ein quantitativer Indikator, der eine kompetenzorientierte Lern- und Bildungsaktivität bezeichnet, bei welcher Wissen / Kompetenz transferiert bzw. angeeignet wird und die einen fördernden und konkreten Einfluss auf die Qualität der Berufsausübung hat.
- d) Die Fachsektionen akkreditieren fachspezifische Fort- bzw. Weiterbildungsstunden, die GST nicht-fachspezifische Fort- bzw. Weiterbildungsstunden.
- e) Umrechnungsfaktor: 1 BS = 60 min; (1 ehemaliger Bildungspunkt = 4 Bildungsstunden).
- f) Die kleinste Anrechnung beträgt 60 min, jede weitere Stunde wird auf- oder abgerundet (wobei 1-29 Minuten ab-, 30-59 Minuten aufgerundet werden).

4.2.2 Bildungsveranstaltung, Bildungsaktivität

- a) Die Bildungsveranstaltung bzw. die Bildungsaktivität bezeichnet den Rahmen eines Wissens- / Kompetenztransfers, und wird definiert durch
 - das Ziel (Kompetenz- und Lernziel)
 - die Dauer (in Minuten)
 - die Lernmethode (Seminar, Workshop, Webinar, Vorlesung, praktische Übung u.Ä.)
 - den Inhalt
 - die Qualität
 - die Evaluationsart

- b) Die Anzahl anrechenbarer Bildungsstunden für eine Veranstaltung definiert sich nicht nur durch die Veranstaltungsdauer in Minuten, sondern durch die Summe der oben genannten qualitativen Werte. Diese Einschätzung liegt im Ermessen der akkreditierenden Stelle.

4.2.3 Kompetenzorientierung

Die Bildungsveranstaltungen und -aktivitäten orientieren sich am Transfer von Wissen / Kompetenzen. Mit Kompetenzen sind Verbindungen von Wissen, Können und Erfahrung gemeint, mit denen komplexe Situationen bewältigt werden können. Daneben beinhalten Kompetenzen auch motivationale Elemente wie den Willen, ein Problem lösen zu wollen, die Ausdauer, Rückschläge zu überwinden, Toleranz im Umgang mit Ambiguität / Unsicherheit, dem Optimismus, eine Lösung zu finden. In diesem Sinne wird dank Kompetenzorientierung wissensbasiertes Handeln zum Globalziel von Aus-, Weiter- und Fortbildung.

4.2.4 Ausländische Veranstaltungen

- a) Ausländische Veranstaltungen, welche von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) oder der Österreichischen Tierärztekammer anerkannt wurden, sind von der GST und den Fachsektionen anerkannt, wobei 1 ATF Stunde bzw. 1 Bildungsstunde (ÖTK) 1 FBS oder 1 WBS entspricht. Die Anerkennung gilt gegenseitig zwischen den drei Verbänden. Die Bildungsveranstaltung inkl. der Teilnahmebestätigung muss in der Eigendeklaration vom GST-Mitglied selbst erfasst und hochgeladen werden.
- b) GST-Mitglieder, die an einer ausländischen Veranstaltung teilnehmen, welche nicht GST oder ATF oder ÖTK anerkannt ist, können bei der FS individuell beantragen, dass die aufgewendete Zeit an ihre Fortbildungspflicht angerechnet wird.

4.3 Voraussetzungen für eine Anerkennung

- a) Die BV ist öffentlich zugänglich.
- b) Die Referentinnen und Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Vermittlung der Inhalte der BV aus.
- c) Der Veranstalter bietet Gewähr für eine gute Organisation und Durchführung der Veranstaltung.
- d) Die Inhalte der BV sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter
- e) Die Veranstalter reichen ihren vollständig ausgefüllten elektronischen Anerkennungsantrag mindestens 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung mit dem Formular auf der GST Homepage ein. Eine Expressüberprüfung ist bis 10 Tage vor der BV möglich und muss im Antrag explizit verlangt werden.
- f) Die Veranstalter führen eine Präsenzliste über die Teilnehmenden, und senden die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste gemäss Vorlage (inklusive Mitgliedernummer) innert einer Woche nach der Veranstaltung an die GST. Kursbestätigungen dürfen erst nach Kontrolle der Teilnahme durch den Veranstalter abgegeben werden.

4.4 Besonderheiten des Bildungstundensystems

4.4.1 Webinare

- a) Webinare mit Erfolgskontrolle dürfen maximal bis zu einem Jahr nach der Erstpräsentation mit entsprechender BS-Akkreditierung zur Verfügung gestellt werden. Bei einer erfolgreich absolvierten Erfolgskontrolle erhält die GST zur Eintragung der BS eine entsprechende Meldung des Veranstalters.
- b) Bei Webinaren ohne Erfolgskontrolle muss die persönliche Teilnahme am Seminar vom Veranstalter dokumentiert werden. Die Akkreditierung gilt für eine Durchführung und nicht für die zur Verfügung gestellte Aufzeichnung.

4.4.2 Besondere Leistungen im Rahmen der WB und FB

Engagement im Rahmen der WB und FB	Bildungstunden
Teilnahme an Tagung inkl. Fachbeitrag aktiv	zusätzlich pro Stunde Fachvortrag 4 FBS
1 ECTS	30 WBS oder 30 FBS
Weiterbildner/in FVH	16 FBS pro Jahr bei 1 FVH-Kandidatin oder Kandidaten maximal 24 FBS pro Jahr bei mehreren FVH-Kandidatinnen und Kandidaten
Tutoren von FVH-Kandidatinnen und Kandidaten	4 FBS pro Jahr bei 1 bei 1 FVH-Kandidatin oder Kandidaten maximal 8 FBS pro Jahr bei mehreren FVH-Kandidatinnen und Kandidaten
Publikationen in Fachzeitschriften	16 FBS pro Publikation als Erstautor/in 8 FBS pro Publikation als Co-Autor/in oder Letztautor/in
Hybridveranstaltungen	Gemäss Webinar ohne Erfolgskontrolle für die online-Teilnehmenden
Fachlicher Beitrag in einer Laienfachzeitschrift	2 FBS

4.5 Gebühren

Die Anerkennung von BV ist kostenpflichtig. Die FS können abweichende Gebühren festlegen (siehe R-GBO).

5 Reglement über die Weiter- und Fortbildung im Rahmen der Bildungsordnung (R-WFBO)

5.1 Zweck und Grundsätze

- a) Jede Tierärztin und jeder Tierarzt, welche/r sich für eine strukturierte Weiterbildung (FVH, FA, FZ) anmeldet, muss spätestens bei der Anmeldung die Mitgliedschaft bei der entsprechenden FS und der GST beantragen. Dies gilt mit Ausnahme derjenigen FZ-Titel, welche im Auftrag des Bundes durchgeführt werden.
- b) Der GST-Vorstand empfiehlt jedem GST-Mitglied das Absolvieren von mindestens 20 WBS oder 20 FBS pro Kalenderjahr.
- c) Das R-WFBO der Bildungsordnung regelt die Einzelheiten der strukturierten WB für Tierärztinnen und Tierärzte zur Erlangung der von der GST und ihren FS vergebenen Titel.
 - Fachtierarzttitle (FVH)
 - Fähigkeitsausweis (FA)
 - Fertigungszeugnis (FZ)
- d) Das R-WFBO legt Mindestanforderungen zur Erlangung des jeweiligen Titels fest.
- e) Eine Übersicht über die bestehenden GST-Titel befindet sich unter Punkt 5.5.
- f) Die GST-Titel sind privatrechtlich geschützt.
- g) Die GST-Geschäftsstelle sorgt für den Eintrag der Titel im Medizinalberuferegister (MedReg).
- h) Neue Titel können geschaffen werden, wenn kumulativ
 - es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist;
 - die Nachfrage besteht;
 - die FS in der Lage ist, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm anzubieten und finanziell zu tragen.
- i) Anträge für einen neuen Titel geben detailliert Auskunft über
 - Ziele, Berufsbild, Kompetenzen und Lerninhalte des geplanten Programmes;
 - die begründete Nachfrage;
 - die in Frage kommenden Weiterbildungsstätten sowie Weiterbildnerinnen und Weiterbildner für die beantragte WB;
 - Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten;
 - die laufenden (summative und formative) und Schlussevaluation;
 - die titelspezifischen Vorgaben zur periodischen Rezertifizierung;
- j) Ein GST-Titel wird verliehen, wenn die Anforderungen der Bildungsordnung (BO), ihrer Reglemente und der entsprechenden Weiterbildungsreglemente der FS erfüllt sind.
- k) Der GST-Titel bestätigt, dass
 - die strukturierte WB in anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert wurde, insofern dies die Reglemente zum Titel verlangen.
 - die Schlussevaluation erfolgreich bestanden wurde;
 - die Titelträgerinnen und der Titelträger sich im entsprechenden Fachgebiet gemäss Vorgaben der Reglemente der BO GST sowie im FB-Reglement der FS stetig fortbilden;
- l) Beim Ausarbeiten und Anpassen der Weiterbildungsprogramme werden die FS von der BK beraten. Die BK strebt eine möglichst grosse Übereinstimmung sämtlicher Weiterbildungsprogramme an.

- m) Die FS unterbreiten ihre Weiterbildungsprogramme dem GST-Vorstand zur Genehmigung.
- n) Die Weiterbildungsprogramme inkl. Berufsbilder werden mindestens alle 7 Jahre zwingend unter Einbezug der Feedbacks besonders der FVH-Kandidatinnen und Kandidaten für die Schlussevaluation, aber auch von FA- und FZ- Absolventinnen und Absolventen von der zuständigen FS evaluiert und nötigenfalls überarbeitet. Der Bericht der Evaluation muss dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die ganz oder teilweise überarbeiteten Weiterbildungsprogramme werden durch die BK dem Vorstand zur Annahme oder Ablehnung empfohlen. Der GST-Vorstand entscheidet.
- o) Wer in einem inzwischen überarbeiteten Weiterbildungsprogramm steht, kann innerhalb einer Zeitdauer nach Weiterbildungsbeginn, gemäss den Reglementen der FS, die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung und Bestehenskriterien zur Schlussevaluation.
- p) Sofern die Weiterbildungsprogramme nicht in der alleinigen Kompetenz der GST und ihrer FS liegen, ist den Bestimmungen Dritter (z.B. Bund, Vetsuisse) Rechnung zu tragen.

5.2 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

- a) Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung entscheiden die FS über die Anrechenbarkeit von fachspezifischen Lerninhalten und Prüfungen von ausländischen Spezialisierungstiteln an die WB zu einem GST-Titel.
- b) Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung entscheidet die GST-Geschäftsstelle über die über die Anrechenbarkeit von fachspezifischen Lerninhalten und Prüfungen von ausländischen Spezialisierungstiteln an die WB, insofern die Inhalte nicht klar einer FS zugeordnet werden können oder die Inhalte überfachlich sind.
- c) Spezialisierungstitel der European und American Colleges, welche vom European Board of Veterinary Specialisation (EBVS) oder vom American Board of Veterinary Specialisation (ABVS) anerkannt sind, werden eigenständig geführt. Sie sind nicht einzeln in der BO aufgeführt. Titelträgerinnen und Titelträger geben den Titel in schriftlichen Dokumenten und bei der Praxisbezeichnung gemäss Vorgaben der vergebenden Institution an.

5.3 Weiterbildungstitel GST

5.3.1 Rahmen

- a) Jede FS erstellt ein Berufsbild für ihre Titel.
- b) Mit der strukturierten WB zum FVH der Bildungsordnung erlangen Tierärztinnen und Tierärzte Spezialkenntnisse für bestimmte Fachgebiete.
- c) Mit der strukturierten WB zum FA erlangen die Tierärztinnen und Tierärzte besondere Kompetenzen in einem Fachgebiet.
- d) Mit der strukturierten WB zum FZ erlangen die Tierärztinnen und Tierärzte praktisches Können in einem abgegrenzten Teilgebiet. Dies ist zum Teil die Voraussetzung, um bestimmte tierärztliche Tätigkeiten ausüben zu können.

- e) Die Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung zu einer strukturierten Weiterbildung der GST ist die eidg. Prüfung oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom oder einem anderen in der Schweiz anerkannten Tierarzt Diplom. Ausgenommen sind einzelne FZ-Titel, welche im Auftrag von Dritten (z.B. Bund, Kanton) durchgeführt werden, sofern sie von den Verantwortlichen Stellen anerkannt werden.
- f) Die FS stellt das Tutorenwesen sicher, um eine hohe Qualität der Betreuung von FVH-Kandidatinnen und Kandidaten sicher zu stellen. Dasselbe gilt für das Referentenwesen der FA- und FZ-Weiterbildung. Die GST-Geschäftsstelle nimmt dieselbe Verantwortung für ihre FZ wahr.

5.3.2 Weiterbildungsprogramm

- a) Die strukturierten Weiterbildungsprogramme der FS und der GST-Geschäftsstelle regeln Ziele, Inhalt und Gliederung der WB und machen Vorgaben zu den Evaluationen.
- b) Die FVH-Weiterbildungsprogramme erfassen alle Teilbereiche des Spezialgebietes und enthalten Anteile von fach- und nicht fachspezifischem und von klinischem und paraklinischem Wissen und Fertigkeiten.
- c) Die Weiterbildungsprogramme beinhalten insbesondere
 - das Berufsbild;
 - die Qualifikationen und Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsprogramm;
 - detaillierte Lern- und Kompetenzziele;
 - die minimale und maximale Dauer der WB;
 - die Dauer der praktischen Tätigkeit an einer oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten, welche im Reglement der jeweiligen FS, welche die strukturierte WB koordiniert, festgehalten wird;
 - das Minimum an zu erwerbenden Kompetenzen und damit praktischer Tätigkeit, welches an einem oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten gelernt und gelehrt werden muss;
 - anrechenbare Weiterbildungsaktivitäten wie Seminar- und Kongressbesuche;
 - die zu erreichende Anzahl BS (Mindestanzahl Ziff. 5.3.3) und wie diese erworben werden können;
 - Inhalt und Form von fachspezifischen Dokumentationen, Publikationen und Case-Logs;
 - Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen
 - die Vorgaben zu Zulassung, Bestehen der Schlussevaluation;
 - die Vorgaben zur Wiederholung der Schlussevaluationen oder von Teilevaluationen bei Nichtbestehen oder Verhinderung;
 - unter Berücksichtigung des geltenden Arbeitsrechts, die Vorgaben zum Absolvieren der WB in Teilzeitanstellung, sowie bei Unterbrüchen wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst;
 - titelspezifische Vorgaben zur periodischen Rezertifizierung im Rahmen des R-WFBBO.

5.3.3 Weiterbildungslehrgang

- a) FVH: Die Weiterbildung umfasst mindestens 1200 fachspezifische WBS pro Jahr, d.h. 3600 fachspezifische WBS total, dies innert maximal 5 Jahren.
- b) FA: Die Weiterbildung umfasst mindestens 250 fachspezifische WBS innert maximal 3 Jahren.
- c) FZ: Die Weiterbildung umfasst mindestens 8 fachspezifische WBS innert 365 Tagen.

5.3.4 Weiterbildungsstätten

- a) Grundsätzlich entscheiden die FS, welche Institutionen als Weiterbildungsstätten in Frage kommen. Details über Anforderungen der Weiterbildungsstätten sind in den Weiterbildungsprogrammen der FS geregelt.
- b) Weiterbildungsstätten FVH müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Es steht ein angemessenes Lohnbudget für die Kandidatin oder den Kandidaten zur Verfügung;
 - Arbeitszeiten und Zeit zum Lernen sind im Anstellungsvertrag festgehalten;
 - Eine im Sinne von 5.3.5 anerkannte verantwortliche Person ist als Weiterbildnerin bezeichnet und steht der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Verfügung;
 - Die von der FS vorgeschriebenen Anforderungen, namentlich an Räumlichkeiten und Infrastruktur, sind erfüllt;
 - Die Arbeitssicherheit aller Mitarbeitenden ist gewährleistet und entspricht den gesetzlichen Vorgaben;
- c) Stehen zu wenige, anerkannte Weiterbildungsstätten zur Verfügung, kann ausnahmsweise eine WB in anderen äquivalenten Praxen/Institutionen, unter Einhalten bestimmter Auflagen von der jeweiligen FS, absolviert werden. Die FS kann diese Praxen/Institutionen befristet anerkennen.
- d) Für im Ausland gelegene Weiterbildungsstätten gelten diese Anforderungen sinngemäss.
- e) Weiterbildungsstätten werden auf Gesuch hin von der FS anerkannt und periodisch (mindestens alle 7 Jahre) rezertifiziert. Weiterbildungsstätten werden zusätzlich beim Wechsel einer Weiterbildnerin oder eines Weiterbildners überprüft. Die GS, Fachbereich Bildung, Ansprechperson der BK, wird regelmässig (Ziff. 3.2 h) schriftlich darüber informiert.

5.3.5 Weiterbildnerin und Weiterbildner GST

- a) Als Weiterbildnerin und Weiterbildner GST für den FVH im Sinne der GST-Bildungsordnung (BO) können Tierärztinnen und Tierärzte mit einer der folgenden fachlichen Qualifikationen anerkannt werden:
 - Inhaberinnen und Inhaber des entsprechenden FVH
 - Klinikvorstehende, Institutsvorstehende oder Abteilungsleitende, welche an einer veterinärmedizinischen Hochschule dozieren
 - Inhaberinnen und Inhaber eines vom GST Vorstand und der betroffenen FS anerkannten ausländischen Spezialisierungstitels im entsprechenden Fachgebiet
 - In ausgesprochenen Mangelsituationen an Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, namentlich in Zeiten des Programmaufbaus, können vorübergehend auch Tierärztinnen und Tierärzte anerkannt werden, welche eine dem FVH-Programm gleichwertige WB absolviert haben. Die FS beurteilen Qualifikationen im Einzelfall.

- Grundsätzlich entscheiden die FS, welche Qualifikationen eine Weiterbildnerin oder ein Weiterbildner erfüllen muss. Details über Anforderungen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind in den Weiterbildungsprogrammen der FS geregelt.
- b) Die Mindestanforderungen für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner FVH, FA und FZ regeln die Sektionen in ihren Reglementen.
- c) Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verpflichten sich die geltende BO und deren Reglemente zu kennen und diese entsprechend zu befolgen.
- d) Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden von der FS auf Gesuch hin anerkannt und periodisch (mindestens alle 7 Jahre) rezertifiziert. Die GS, Fachbereich Bildung, Ansprechperson der BK, wird regelmässig (Ziff. 3.2 h) schriftlich darüber informiert.

5.3.6 Kommission zur Schlussevaluation (früher Prüfungskommission)

- a) Die FS bildet aus ihren Mitgliedern eine Kommission welche
 - die Evaluationen organisiert;
 - die bei den Evaluationen anwesenden Personen gemäss Weiterbildungsreglement der FS bestimmt;
 - sicherstellt, dass jede Evaluation FVH und FA von einem unabhängigen Beobachter protokolliert wird.
- b) Die Schlussevaluation für den FVH wird durchgeführt mindestens von Examinatorinnen oder Examinatoren, Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren und unabhängigen Beobachtenden. Die unabhängigen Beobachtenden sind nicht Mitglieder der Kommission zur Schlussevaluation.

5.3.7 Führen des Titels

- a) Tierärztinnen und Tierärzte, die ein Diplom erhalten haben und berechtigt sind, den Titel zu führen, geben den Titel in schriftlichen Dokumenten und bei der Praxisbezeichnung folgendermassen an:
 - (Dr.) med. vet. Miriam Musterfrau
FVH für Mustertiere (Tierart / resp. paraklinisches Fachgebiet)
 - (Dr.) med. vet. Miriam Musterfrau
FA (Fähigkeitszeugnis)
 - (Dr.) med. vet. Max Mustermann
Tierarzt, FZ (Fertigkeitszeugnis)
- b) Die Titel müssen periodisch rezertifiziert werden. Vorgaben gemäss FS oder Dritter.
- c) Einen GST-Titel kann nur beibehalten, wer sich im von der GST und den FS vorgeschriebenen Rahmen fortbildet. Das Führen des Titels ist nicht an die tierärztliche Tätigkeit gebunden, mit Ausnahme von anderslautenden Reglementen der Fachsektionen.
- d) Zum Führen des Titels müssen nach Abschluss der WB jährlich 20 FBS erreicht werden. Die FS können zusätzliche Vorgaben machen.
- e) Die FS legen die genaue Anzahl der geforderten FBS oder WBS im Kalenderjahr und den Anteil fachspezifischer FBV zum Erhalt des Titels fest. Die oben erwähnten 20 WBS oder FBS können berücksichtigt werden. Das Erfüllen dieser Fortbildungspflicht wird von den FS mit allfälliger Unterstützung der GST-Geschäftsstelle periodisch kontrolliert.

- f) Die FB hat alljährlich stattzufinden. Fehlende BS können innerhalb eines Jahres nach dem für die Rezertifizierung nicht erfüllten Fortbildungsnachweises nachgeholt werden. Max. 20 überschüssige FBS einer Kontrollperiode können auf die nachfolgende Kontrollperiode übertragen werden. Die FS regeln die Einzelheiten in ihren Reglementen.
- g) Trägerinnen und Träger eines GST-Titels verlieren das Recht auf Tragen dieses Titels, falls sie ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllt haben. Die FS stellen dem GST-Vorstand in diesem Fall Antrag auf Entzug des Titels.
- h) Eine Titelträgerin resp. ein Titelträger kann eine Sistierung (=Unterbrechung) der Fortbildungspflicht beantragen. Die Sistierung bezieht sich nur auf die Fortbildungspflicht. Es erfolgt ein schriftlicher Antrag der Titelträgerin oder des Titelträgers an die FS, diese entscheidet und informiert die Geschäftsstelle.
- i) Eine Sistierung darf maximal auf drei Jahre ausgestellt und dieser Zeitraum darf nicht verlängert werden¹. Während diesen drei Jahren wird der Titel in den Registern weitergeführt. Im Falle eines Unterbruchs von mehr als 3 Jahren muss der Titel bei der FS neu beantragt werden. Die FS entscheiden im Einzelfall.
- j) Die drei Jahre dürfen grundsätzlich nur prospektiv bewilligt werden. In dieser Zeit müssen die fehlenden FBS der letzten Rezertifizierungsperiode nachgeholt werden. Nach Ablauf der Sistierung werden die überzähligen FBS auf die folgende Rezertifizierungsperiode nach der Sistierung übertragen.
- k) Ein Arztzeugnis im Falle von Krankheit oder Unfall, ein bestätigter Mutterschaftsurlaub und vergleichbare Szenarien bedeuten führen nicht zu einer automatischen Reduktion der Fortbildungsstunden zur Rezertifizierung eines GST-Titels. Es kann aber eine Sistierung beantragt werden. Die FS entscheidet im Einzelfall.
- l) Trägerinnen und Träger eines GST-Titels, die pensioniert sind und die tierärztliche Tätigkeit aufgrund dessen nicht mehr ausüben, können ihren Titel unabhängig von der Erfüllung der Fortbildungspflicht führen.
- m) Trägerinnen und Träger eines GST-Titels, die aus der GST oder der FS austreten, verlieren ihren Titel.

5.4 Gebühren

Die Dienstleistungen der GST im Rahmen der WB sind gebührenpflichtig. Details sind im Reglement über die Gebühren (Ziff. 7 R-GBO) festgelegt.

5.5 Übersicht über die bestehenden GST Weiterbildungstitel

Die Übersicht ist im Anhang 2 zu finden.

¹ Die BK ist sich einig, dass die 3 Jahre nicht verlängert werden dürfen. Sie ist sich aber auch einig, dass in einem Leben mehrmals ein Antrag auf 3 Jahre gestellt werden kann. Es entscheidet im Anschluss die FS, ob sie den Antrag annimmt oder nicht.

6 Reglement über die Unterstützungsgelder für BV im Rahmen der Bildungsordnung (R-UBO)

6.1 Unterstützungsgelder GST für Bildungsveranstaltungen

- a) Die GST kann eine finanzielle Unterstützung bei Bildungsveranstaltungen (BV) der Sektionen leisten, welche zur Erweiterung der tierärztlichen Kenntnisse im fachlichen oder transversalen Bereich beitragen. Ziel ist es, den Sektionen eine Unterstützung und Motivation zu bieten, qualitativ gute BV durchzuführen.
- b) Die Sektionen sichern eine angemessene Qualität der Veranstaltungen. Mit dem Beitragsgesuch an die GST erbringen sie den Nachweis, dass die BV möglichst kostendeckend geplant und durchgeführt wurden.
- c) Für die finanzielle Unterstützung von BV der Sektionen steht der GST ein jährliches Gesamtbudget von CHF 20'000.- zur Verfügung. Übersteigt der Gesamtbetrag der eingereichten Gesuche das verfügbare Budget, werden die beitragsberechtigten BV linear gekürzt.
- d) Beitragsberechtigte BV müssen nach Reglement über die Vergabe von BS im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung GST mit mindestens 4 BS anerkannt sein. Für eine zeitgerechte Eintragung der BS muss die finale Teilnehmerliste innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung der Veranstaltung an die Geschäftsstelle der GST gesendet werden.
- e) Die Sektionen stellen bei der Teilnahmegebühr der BV eine angemessene Preisdifferenzierung zwischen GST-Mitglied und Nicht-Mitgliedern (i.d.R. \geq CHF 40.-- / BS) sicher.
- f) Die BV muss auf dem GST-Veranstaltungskalender veröffentlicht sein.
- g) Pro Sektion werden pro Kalenderjahr maximal zwei BV finanziell unterstützt.
- h) Die Summe aus den Teilnahmegebühren und dem Unterstützungsbeitrag der GST darf die ausgewiesenen Gesamtkosten der BV nicht übersteigen. Der GST-Beitrag ist für grosse Sektionen (>150 aktive Mitglieder) pro BV auf maximal CHF 700.-- und bei kleinen Sektionen (<150 aktive Mitglieder) auf CHF 1'000.-- begrenzt. Geben mehrere Sektionen ein Gesuch gemeinsam ein, wird für die Berechnung des Beitrags die Anzahl der Mitglieder der grössten Sektion berücksichtigt.
- i) Es werden nur Gesuche berücksichtigt, welche mit dem extra dafür vorgesehenen Formular online eingereicht werden. Die mit dem Gesuch geforderten Anlagen müssen vollständig und rechtzeitig eingereicht werden. Die GST kann zur Verifizierung der Gesuche weitergehende Informationen einfordern.
- j) Die Unterstützungsgelder werden pro Kalenderjahr abgerechnet und ausbezahlt. Die Anträge der Sektionen müssen bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres vorliegen. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

7 Reglement über den Rechtsweg im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO)

7.1 Anfechtbare Entscheide

- a) Die nachfolgenden Entscheide des GST-Vorstandes sind anfechtbar:
- die Verleihung des FVH, FA und FZ
 - der Entzug des FVH, FA und FZ
- b) Die nachfolgenden Entscheide der FS sind anfechtbar:
- die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden
 - die Zulassung zur Schlussevaluation
 - das Nichtbestehen der Schlussevaluation

7.2 Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheide der FS gemäss Ziff. 6.1 Bst. b vorstehend müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, unter Angabe von Zuständigkeit, Form, Inhalt und Frist des Rekurses.

7.3 Nicht anfechtbare Entscheide

Der GST-Vorstand erlässt die folgenden nicht anfechtbaren Entscheide:

- die Ernennung einzelner Mitglieder der BK und der Bildungsrekurskommission
- im Bereich der WB über Schaffung oder Abschaffung vom FVH, FA und FZ

7.4 Bildungsrekurskommission (BRK)

- a) Die BRK besteht aus fünf Mitgliedern, wovon, mit Ausnahme einer Juristin oder eines Juristen, alles Tierärztinnen und Tierärzte sind. Diese dürfen weder dem GST-Vorstand, der BK, der Geschäftsprüfungskommission, dem Standesrat, noch einer Kommission zur Schlussevaluation FVH bzw. FA angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.
- b) Der GST-Vorstand bestimmt die Mitglieder der BRK. Das Sekretariat wird von der GST-Geschäftsstelle geführt.
- c) Die BRK konstituiert sich einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- d) Den Entscheid fällt die BRK in einer Dreier-Besetzung. Die Juristin oder der Jurist wirkt an jedem Entscheid mit.
- e) Die Mitglieder der BRK treten von sich aus oder auf begründeten Antrag einer Partei in den Ausstand. Dabei werden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zum Ausstand analog angewendet. In einem Rekursfall zum FVH oder FA Titel einer FS tritt ein Mitglied der BRK, welches zugleich dem Vorstand dieser FS angehört, in Ausstand.
- f) Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig.

7.5 Akteneinsicht

- a) Die rekursberechtigte Person hat Anspruch auf Akteneinsicht.
- b) Die Akteneinsicht beschränkt sich auf die nicht bestandenen Evaluationsteile.
- c) Die Akteneinsicht erfolgt nach Absprache entweder auf der GST-Geschäftsstelle oder bei der FS.
- d) Die Akteneinsicht ist spätestens zehn Werktage nach Eingang des Gesuchs zu gewähren.
- e) Die Akteneinsicht wird einmalig gewährt. Die Akten werden vor Ort eingesehen. Es besteht kein Anspruch auf Zustellung der Originalakten oder Kopien. Die Dauer der Akteneinsicht wird von der FS definiert.
- f) Das Akteneinsichtsverfahren wird beaufsichtigt. Die Aufsichtsperson ist entweder Mitglied der Kommission zur Schlussevaluation oder der GST-Geschäftsstelle.
- g) Anweisungen der Aufsichtsperson muss Folge geleistet werden. Die Aufsichtsperson erteilt keine fachlichen und rechtlichen Auskünfte.
- h) Bei der Akteneinsicht dürfen keine Kopien, Abschriften, Fotografien oder sonstige Aufzeichnungen angefertigt werden. Die Rekurrentin oder der Rekurrent darf handschriftliche Notizen anfertigen. Fragestellung und Lösung dürfen nur sinngemäss festgehalten werden. Die Notizen werden am Ende der Akteneinsicht kopiert und den Akten beigelegt.
- i) Die Aufsichtsperson darf Stichproben der Notizen durchführen. Entsprechen die Notizen nicht den Vorgaben, so können diese zurückbehalten werden. Die Rekurrentin oder der Rekurrent hat keinen Anspruch mehr auf die Notizen.

7.6 Verfahrenseinleitung

- a) Gegen Entscheide gemäss Ziff. 6.1 kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet rekurriert werden. Die Rekurseingabe ist spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zu übergeben und ist auf der GST-Geschäftsstelle einzureichen. Die Frist kann nicht erstreckt werden. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet, mit Namen, Adresse, E-Mailadresse und Telefonnummer der rekurrierenden Person oder einer allfälligen Vertretung im Sinn von Ziff. 6.6 e) versehen, datiert und unterzeichnet sein.
- b) Der Rekurs muss enthalten:
 - Vollständige Rekurschrift inkl. Beilagen im Doppel
 - Die Anträge (inkl. Beweisanträge) der rekurrierenden Person sowie eine schriftliche Begründung
 - Eine Schilderung des Sachverhaltes, sowie die Nennung der Beweismittel
 - Kopie des Kopie des Entscheides der Schlussevaluation
- c) Die Rekurseingabe ist in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen. Das Verfahren wird in der Sprache der Rekurseingabe geführt.
- d) Rekursberechtigt ist die durch einen anfechtbaren Entscheid direkt betroffene Person.

- e) Bei Eingang des Rekurses prüft die GST-Geschäftsstelle, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese bestätigt der rekurrierenden Person schriftlich den fristgerechten Eingang und fordert sie zur Vorschussleistung auf. Unvollständige und formell fehlerhafte Rekurse werden unter 20-tägiger Fristansetzung zur Verbesserung an die rekurrierende Person zurückgesendet. Nach Gutheissung der formellen Voraussetzungen und Eingang der Vorschussleistung gemäss Ziff. 6.11 c) übermittelt die GST-Geschäftsstelle den Rekurs der Präsidentin oder dem Präsidenten der BRK.

7.7 Hauptverfahren

- a) Ist auf den Rekurs einzutreten, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der BRK eine Referentin oder einen Referenten für die Leitung des Rekursverfahrens, für allfällige Beweiserhebungen und zur Vorbereitung des Entscheids. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Aufgaben auch selbst übernehmen. Die Zusammensetzung der BRK wird den Parteien mitgeteilt.
- b) Das Verfahren ist schriftlich. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Die BRK kann jedoch die Parteien zu einer Anhörung einladen, ohne dass darauf ein Anspruch besteht. Die BRK holt in der Regel von der Rekursgegnerin oder dem Rekursgegner eine Stellungnahme ein. Diese wird der rekurrierenden Person zur Kenntnis zugestellt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 30 Tage und kann auf Gesuch hin von der Verfahrensleitung erstreckt werden.
- c) Die BRK ist an die Begehren der rekurrierenden Person, nicht aber an deren Begründung gebunden.
- d) Die BRK achtet den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör und hält sich an die grundlegenden zivilprozessualen Regeln.
- e) Die rekurrierende Person kann sich im Rekursverfahren auf eigene Kosten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person gilt bis zum ausdrücklichen Widerruf der Vollmacht als zur Entgegennahme aller an die rekurrierende Person gerichteten Mitteilungen ermächtigt.
- f) Die BRK prüft die Schlussevaluation inhaltlich nur mit grösster Zurückhaltung. Von der BRK werden folgende Rügen geprüft:
- Evaluationsbedingungen und Evaluationsverfahren
 - Aufgabenstellung
 - Punkteaddition
 - Willkür
 - Sachfremdheit der Erwägungen
- g) Für eine vertiefte inhaltliche Beurteilung der Schlussevaluation kann die BRK eine unabhängige Expertengruppe einsetzen. Die passende Zusammensetzung der Expertengruppe wird vom GST-Vorstand auf Mandatsbasis für den entsprechenden Rekurs bestimmt und gemäss dem Reglement «Finanzkompetenzen und Entschädigungen» auf Vorschuss entschädigt. Sie besteht aus mindestens zwei Fachpersonen, von der mindestens eine Person an der Vetsuisse-Fakultät tätig ist.

7.8 Beweiserhebung

- a) Die Rekurrenten haben der BRK die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützt, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Die BRK darf den Rekurrenten nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie anbegehren, und nicht weniger, als die Kommission zur Schlussevaluation anerkannt hat.
- b) Die BRK ist an die Anträge der Rekurrenten gebunden.
- c) Beweismittel sind zulässig, soweit sie den für die Fallbeurteilung erheblichen Sachverhalt betreffen. Beweisanträge können zu beliebigem Zeitpunkt des Hauptverfahrens gestellt werden. Die BRK ist in der Würdigung der Beweismittel frei.

7.9 Rekursentscheid

- a) Die BRK entscheidet im Rahmen der Anträge über den angefochtenen Entscheid. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Gutheissung eines Rekurses hebt die BRK den angefochtenen Entscheid auf und fällt selbst einen neuen Entscheid. Andernfalls wird der angefochtene Entscheid durch Abweisung des Rekurses bestätigt.
- b) Die BRK eröffnet den Entscheid den Parteien schriftlich und setzt die GST-Geschäftsstelle darüber in Kenntnis.
- c) Die BRK entscheidet endgültig. Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen.
- d) Die Endgültigkeit der Entscheide der BRK steht einer späteren Wiedererwägung durch die BRK auf Antrag der betroffenen Partei nicht entgegen. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht nicht und ist nach den Bestimmungen über die Verfahrenskosten gemäss Ziff. 6.11 kostenpflichtig.

7.10 Akten

Die BRK übergibt die Verfahrensakten nach abgeschlossenem Rekursverfahren der GST Geschäftsstelle zur Aufbewahrung. Auf Wunsch der Rekurrenten werden ihre Akten (Rekurseingabe und beigelegte Beweismittel) herausgegeben.

7.11 Verfahrenskosten

- a) Das Verfahren vor der BRK ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten bestehen aus der Entscheidgebühr (CHF 1'500 – 3'000.00, je nach Aufwand) und allfälligen zusätzlichen Kosten für die Mandatierung der Expertengruppe gemäss Ziff. 6.7 Bst. g vorstehend. Die Kosten werden von der GST-Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.
- b) Die Verfahrenskosten werden den Parteien im Umfang ihres Unterliegens auferlegt. Verursacht eine Partei durch ihr Verhalten eine unnötige Erhöhung der Kosten, kann ihr ein Teil davon unabhängig vom Ausgang des Rekursverfahrens auferlegt werden.
- c) Die GST-Geschäftsstelle setzt für die rekurrierende Person einen angemessenen Kostenvorschuss (in der Regel CHF 1'500.00) fest, mit der Androhung, dass im Falle der Nichtleistung innert der angesetzten Frist auf den Rekurs nicht eingetreten wird (siehe Ziff. 6. Bst. e).
- d) Es besteht kein Anspruch der Parteien auf Entschädigung für das Rekursverfahren.

7.12 Entschädigung der BRK-Mitglieder

Die Entscheidgebühr gemäss Ziff. 6.10 Bst. a vorstehend wird zu gleichen Teilen auf die am Entscheid beteiligten referierenden Mitglieder der BRK ausbezahlt.

7.13 Anwendbares Recht

Kann dem Reglement über den Rechtsweg keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, kommen sinngemäss die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung.

8 Reglement über die Gebühren im Rahmen der Bildungsordnung (R-GBO)

8.1 Grundsatz

- a) Dienstleistungen der GST und der FS im Zusammenhang mit FB und WB sind gebührenpflichtig. GST-Mitglieder profitieren dabei von günstigeren Konditionen als Nicht-Mitglieder.
- b) Die im Zusammenhang mit der BO erhobenen Gebühren haben angemessen und massvoll zu sein.

8.2 Überprüfung zur Akkreditierung Fortbildungsveranstaltungen durch die GST: Gebühren für Veranstalter

Einzelne BV	CHF	100.00
Mehrere gleiche BV an verschiedenen Terminen / Durchführungsorten	CHF	120.00
Mehrere verschiedene BV in einem Antrag	CHF	180.00
Zusatzgebühr für Express - Überprüfung weniger als 1 Monat vor der Veranstaltung, 10 Tage vor Durchführung der BV	CHF	100.00
BV, welche von GST - RS und FS durchgeführt werden		Kostenlos

8.3 Kosten Zertifizierungen

Titel	GST-Mitglieder	Nicht-Mitglieder	Zahlbar durch
Weiterbildner/in GST	Gemäss Reglementen FS Bestätigung GST kostenlos	--	Antragstellende/r
Weiterbildungsstätte GST	Gemäss Reglementen FS Bestätigung GST kostenlos	--	Antragstellende/r
FVH GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	--
FA GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	--
FZ GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	--
FZ GST	--	Fr. 100.00	Antragstellende/r

8.4 Kosten für Fortbildungskontrolle / Rezertifizierung

Titel	GST-Mitglieder	Nicht-Mitglieder	Zahlbar durch
Weiterbildner/in GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	Antragstellende/r
Weiterbildungsstätte GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	Antragstellende/r
FVH GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	--
FA GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	--
FZ GST	Gemäss Reglementen FS Aufwand GST kostenlos	--	--
FZ GST	--	Fr. 100.00	Antragstellende/r

8.5 Allgemeine Kosten

	GST-Mitglieder	Nicht-Mitglieder ²	Zahlbar durch
Eintrag ins MedReg	Kostenlos	CHF 500.00	Antragstellende/r
Kopie eines Diploms / Teilnahmebestätigung	CHF 20.00 (exkl. Porto)	CHF 100.00	Antragstellende/r
Ausserordentliche Aufwände GS	CHF 80.00/h	CHF 250.00/h	Antragstellende

8.6 Rechtsmittel

Verfahrenskosten sind in Ziff. 6.11 geregelt.

² Nur gegen Vorauszahlung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Auslegung

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.

9.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Reglemente wurden an der Sitzung des GST Vorstandes vom 14. Dezember 2023 genehmigt und treten per 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente der GST Bildungsordnung vom 18. August 2017. Es gelten die folgenden Übergangsbestimmungen für die Reglemente der FS:

- Die FS haben eine Übergangsfrist von 3 Jahren ab in Kraft treten der obigen Reglemente, um ihre Fort- und Weiterbildungsreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen;
- Während der Übergangsfrist gelten die WB-Reglemente der FS weiterhin und gehen im Fall von allfälligen Widersprüchen mit den Reglementen der Bildungsordnung diesen vor;
- Die Anpassung der Akkreditierung von Bildungspunkten in Bildungsstunden wird unabhängig davon ab 01.01.2024 eingeführt und durch die Geschäftsstelle der GST umgesetzt.

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Olivier Glardon
Präsident der GST



Daniel Gerber
Geschäftsführer der GST

10 Anhang 1: GST-Titel

10.1 Fachtierarzttitel (FVH) GST

Fachtierarzttitel (FVH) GST	GST Sektion
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Kleintiere	SVK
Vétérinaire spécialisé FVH pour petits animaux	
Specialistico FVH per piccoli animali	
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Labor- und Grundlagenmedizin	SVVLD
Vétérinaire spécialisé FVH de laboratoire et médecine fondamentale	
Specialistico FVH per laboratoristica e medicina diagnostica	
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Pathologie	SVTP
Vétérinaire spécialisé FVH de pathologie	
Specialistico FVH per patologia	
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Pferde	SVPM
Vétérinaire spécialisé FVH pour chevaux	
Specialistico FVH per equine	
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Schweine	SVSM
Vétérinaire spécialisé FVH pour porcs	
Specialistico FVH per suini	
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik	SVVLD
Vétérinaire spécialisé FVH d'analytique microbiologique vétérinaire	
Specialistico FVH per diagnostica in microbiologica veterinaria	
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Wiederkäuer	SVW
Vétérinaire spécialisé FVH pour ruminants	
Specialistico FVH per ruminanti	

10.2 Fähigkeitsausweise (FA) GST

Fähigkeitsausweise (FA) GST	GST Sektion
Tierärztin/Tierarzt, FA Bestandesmedizin Geflügel GST	SVGM
CC de suivi d'exploitation aviaire SVS	
CC Medicina dell'effettivo per il pollame SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Pferde Zahnmediziner/in GST	SVPM
CC de dentisterie équine SVS	
CC Dentista equino SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Herdenmanagement Plus GST	SVW
CC Gestion de troupeau Plus SVS	
CC Gestione der branchi più SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Ernährung von Hunden und Katzen GST	SVK
CC en nutrition canine et féline SVS	
CC Alimentazione di cani e gatti SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Notfallmedizin für Kleintiere GST	SVK
CC Médecine d'urgence des animaux de compagnie SVS	
CC medicina d'urgenza per piccoli animali SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Heimsäugermedizin GST	SVWZH
CC des petits mammifères domestique SVS	
CC animali esotici e non convenzionali SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Verhaltensmedizin GST	STVV
CC de médecine comportementale SVS	
CC Medicina comportamentale SVS	

Tierärztin/Tierarzt, FA Akupunktur GST	camvet.ch
CC d'acupuncture SVS	
CC Agopuntura SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Homöopathie GST	camvet.ch
CC d'homéopathie SVS	
CC Omeopatia SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Veterinärchiropraktik GST	camvet.ch
CC de chiropraxie vétérinaire SVS	
CC di chiropractica SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Veterinärosteopathie GST	camvet.ch
CC d'ostéopathie vétérinaire SVS	
CC Omeopatia SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Veterinärphytotherapie GST	camvet.ch
CC de phytothérapie vétérinaire SVS	
CC Fitoterapia veterinaria SVS	
Tierärztin/Tierarzt, FA Physiotherapie GST	camvet.ch
CC de physiothérapie vétérinaire SVS	
CC in fisioterapia SVS	

10.3 Fertigungszeugnisse (FZ) GST

Fertigungszeugnisse (FZ) GST		GST Sektion / Dritte
Tierärztin/Tierarzt, FZ Vorsorgeuntersuchung auf Patellarluxation GST		SVK
CA de préexamen de luxation de la rotule SVS		
CA Esame della lussazione patellare SVS		
Tierärztin/Tierarzt, FZ Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung Basisstufe Schwein, ITB-I GST		SVSM
CA de suivi de troupeau vétérinaire intégré, échelon de base proc, STI-I SVS		
CA nell'ambito della consulenza veterinaria integrate livello base nei suini, ACI-I SVS		
Tierärztin/Tierarzt, FZ Integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung – Zielorientierte Entnahme von Proben PLUS (Schwein), ITB – ZOE Plus (Schwein) GST		
CCA suivi de troupeau vétérinaire intégré – prise ciblée d'échantillons PLUS 8porcs), STI – PCE PLUS (porcs) SVS		
CA nell'ambito della consulenza veterinaria integrate – prelievo mirato di campioni PLUS (suini), ACI-PMC PLUS (suini) SVS		
Tierärztin/Tierarzt, FZ Strahlenschutz Sachverstand GST		GST
CA de compétence en radioprotection SVS		
CA Radioprotezione SVS		

10.4 Bildungsunterstützende GST-Titel

Bildungsunterstützende GST-Titel	
Weiterbildner/in FVH GST	GST
Weiterbildungsstätten FVH GST	GST
Weiterbildner/in FA GST	
Weiterbildungsstätte FA GST	
Weiterbildner/in FZ GST	
Weiterbildungsstätte FZ GST	

10.5 Altrechtliche³ GST-Titel

Altrechtliche GST-Titel	GST Sektion / Dritte
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Lebensmittelhygiene	TVL
Fachtierärztin/Fachtierarzt, FVH für Veterinary Public Health	TVL
Tierärztin/Tierarzt, FA Swiss Quality Vet	GST
Tierärztin/Tierarzt, FZ Fleischkontrolle	TVL
Tierärztin/Tierarzt, FZ Gefährliche Hunde	STVV
Tierärztin/Tierarzt, FZ Integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung ITB-Basisstufe Kalb	SVW
Tierärztin/Tierarzt, FZ FTVP Fachtechnisch verantwortliche Person ⁴	SVSM/SVW
Tierärztin/Tierarzt, FZ Ophthalmologische Erbkrankheiten	GST
Tierärztin/Tierarzt, FZ PKD-Zeugnis	GST
Tierärztin/Tierarzt, FA Bestandesmedizin Wiederkäuer	GST
Tierärztin/Tierarzt, FA Pferde Zahnmediziner / in	GST
Tierärztin/Tierarzt, FZ Identifikation von Pferden / Pferdepass GST	SVPM
Tierärztin/Tierarzt, FZ Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung ITB-Diagnostik PLUS (Schwein)	GST
	SVSM

³ Definition altrechtliche Titel: Ein solcher Titel wird nicht mehr verliehen und auch nicht überprüft oder rezertifiziert.

⁴ Bis 2016 FTVP - Fachtechnisch verantwortliche Person.

11 Anhang 2; Glossar

BK	Bildungskommission
BO	Bildungsordnung
BRK	Bildungsrekurskommission
BS	Bildungsstunde
BV	Bildungsveranstaltung
FA	Fähigkeitsausweis
FBS	Fortbildungsstunde
FS	Fachsektion
FVH	Fachtierarzttitle
FZ	Fertigkeitszeugnis
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
R-BKBO	Reglement über die Bildungskommission
R-BSBO	Reglement über die Vergabe von Bildungsstunden im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung
R-FSBO	Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der Fachsektionen bzw. der GST Geschäftsstelle der GST im Rahmen der Bildungsordnung
R-GBO	Reglement über die Gebühren im Rahmen der Bildungsordnung
R-RWBO	Reglement über den Rechtsweg
R-WFBBO	Reglement über die Weiter- und Fortbildung
RS	Regionalsektion
WB	Weiterbildung
WBS	Weiterbildungsstunde